



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	ISBA – Internationale Studien- und Berufsakademie, Saarbrücken		
Ggf. Standort	Hamburg (in der Teilzeitvariante auch Standorte Berlin und Köln für Teile der Module möglich)		
Studiengang	<i>Osteopathie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester in Vollzeit 10 Semester berufsbegleitend in Teilzeit		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 ECTS		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020 im Vollzeitstudium 01.09.2021 im Teilzeitstudium		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60 (je 30 TZ und VZ)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	36,75	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	21	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2020/2021 bis Wintersemester 2022/2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch		
Akkreditierungsbericht vom	02.09.2024		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	20
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	29

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	29
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	29
4	Datenblatt	30
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	30
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	31
5	Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2):
Die zweite studiengangsspezifische Professur ist zu besetzen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2):
Es ist eine Übersicht über die Lehrbeauftragten einzureichen, aus der hervorgeht, dass alle Lehrenden akademisch ausgebildet sind.
- Auflage 3 (Kriterium § 14):
Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studiengangs ist nachzuweisen.
- Auflage 4 (Kriterium § 14)
Die Beteiligten an Evaluationen (Studierendenbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolvent:innenbefragungen) sind über die jeweiligen Evaluationsergebnisse zu informieren.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Internationalen Studien- und Berufsakademie (ISBA) mit Sitz in Saarbrücken angebotene duale Studiengang „Osteopathie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium sowie als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Die ISBA fokussiert auf Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales. Als zweiten Lernort im praxisintegrierenden Studiengang fungiert das College Sutherland als Abteilung der TOP-PHYSIO GmbH und Kooperationspartner der ISBA. Der Studiengang wird am Standort Hamburg der ISBA durchgeführt. Im Rahmen der Module, die vom College Sutherland durchgeführt werden, wird die Ausbildung zur:zum Osteopath:in ausgebildet. Die Ausbildung am College Sutherland kann in der berufsbegleitenden Teilzeitvariante am Standort Hamburg sowie an den Standorten Berlin und Köln absolviert werden.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 2.690 Stunden Präsenzstudium und 4.510 Stunden Selbststudium. Auf den Studiengang werden pauschal Kompetenzen im Umfang von 70 CP angerechnet, die außerhochschulisch im Rahmen der Ausbildung zur:zum Physiotherapeut:in und aufgrund praktischer Tätigkeit erworben wurden. Für diese Zielgruppe wird neben dem Vollzeitstudium die berufsbegleitende Teilzeitvariante angeboten. Der Gesamt-Workload reduziert sich aufgrund der Anrechnung im Teilzeitstudium auf 5.100 Stunden, die sich auf 1.500 Stunden Kontaktzeit und 3.600 Stunden Selbstlernzeit verteilen. Im Studiengang sind in der Vollzeitvariante 44 Module vorgesehen, die alle zu studieren sind. Die Teilzeitvariante umfasst 37 Module, von denen 14 Module pauschal angerechnet werden und somit 23 Module zu absolvieren sind. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium, in dem auch keine pauschale Anrechnung vorgesehen ist, acht Semester, im berufsbegleitenden Teilzeitstudium unter Berücksichtigung der Anrechnung zehn Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Zugangsberechtigung nach Saarländischem Berufsakademiegesetz (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife, beruflich Qualifizierte) sowie ein Praxisvertrag nach § 3 Nr. 4 StuPO mit einem fachlich geeigneten Praxisbetrieb, der mit der ISBA kooperiert. Im Zeitpunkt der Begutachtung ist einziger Kooperationspartner das College Sutherland. Zugelassen wird jährlich zum Wintersemester.

Der Studiengang qualifiziert die Studierenden zu reflektierenden Praktiker:innen. Der fächerübergreifende Ansatz wird vor dem Hintergrund der heutigen wissenschaftlichen Standards reflektiert, fundamentiert und auf akademischem Niveau vermittelt. Die Studierenden erwerben therapiewissenschaftliche sowie methodische, soziale und persönliche Kompetenzen zur Anwendung in der Osteopathie sowie Kenntnisse von ganzheitlichen Modellen und Konzepten der Prävention und Rehabilitation. Des Weiteren enthält der Studiengang die Vorbereitung auf die Heilpraktiker-

Überprüfung. Studieninteressierte und Studierende werden auf die Notwendigkeit der Heilpraktiker:innenerlaubnis für die Ausübung der Osteopathie hingewiesen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen würdigen das Engagement der Berufsakademie, des Kooperationspartners sowie der Verantwortlichen und Lehrenden vor Ort in der Weiterentwicklung der Osteopathie im Rahmen des Studiengangs und der guten theoretischen wie praktischen Ausbildung von Osteopath:innen. Sie nehmen eine große Verbundenheit der Studierenden und Dozierenden mit dem Studiengang wahr und heben die kleinen Gruppengrößen positiv hervor.

Inhaltlich loben die Gutachter:innen die enge inhaltliche Verzahnung der Lernorte Berufsakademie und College Sutherland sowohl in der Vollzeit- als auch in der berufsbegleitenden Teilzeitvariante. Organisatorisch werden die Varianten derzeit getrennt durchgeführt. Die Gutachter:innen unterstützen die Hochschule in ihrem Bemühen, Lehrveranstaltungen für beide Varianten gemeinsam anzubieten, ggf. unter Nutzung von Online-Formaten. Den Aufbau wissenschaftlicher Kompetenzen halten die Gutachter:innen sowohl vom Umfang als auch vom Niveau für verbesserungswürdig. Diesbezüglich raten die Gutachter:innen ferner, die Erst-Begutachtung und Betreuung von Abschlussarbeiten auf mehrere Lehrpersonen zu verteilen.

Beim derzeitigen Studierendenaufbau halten die Gutachter:innen eine zweite studiengangsspezifische Professur für unbedingt erforderlich. Begrüßenswert ist, dass im Sinne der Nachhaltigkeit bereits zwei berufungsfähige Personen im hauptamtlichen Personaltableau aufgeführt sind.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der duale Bachelorstudiengang „Osteopathie“ ist gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) praxisintegrierend in Präsenz in den Varianten Vollzeitstudium und berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester im Vollzeitstudium und zehn Semester im Teilzeitstudium.

Die Berufsakademie versteht den Studiengang als Präsenzstudiengang. In der Vollzeitvariante finden die Lehrveranstaltungen verteilt über die 18 (Wintersemester) Semesterwochen bzw. 16 (Sommersemester) Semesterwochen statt. Die Lehrveranstaltungen der berufsbegleitenden Teilzeitvariante sind blockweise (Freitag bis Montag) organisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul (VZ 44, TZ 23¹) „Bachelorthesis und Kolloquium“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem bzw. eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fach Osteopathie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten (§ 20 StuPO).

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkV) vom 30.07.2018 hat die ISBA die berufsbegleitende Teilzeitvariante des Bachelorstudiengangs „Osteopathie“ als weiterbildende Variante festgelegt. Zulassungsvoraussetzung für diese Variante ist eine abgeschlossene Ausbildung in der Physiotherapie, alternativ ein abgeschlossenes Studium der Medizin oder der Physiotherapie (siehe Kriterium § 5). Weiterhin ist für den Personenkreis der examinierten Physiotherapeut:innen eine pauschale Anrechnung von Kompetenzen, die in der Ausbildung und in der Berufspraxis erworben wurden vorgesehen (siehe Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkStV). Der Bachelorstudiengang „Osteopathie“ knüpft folglich inhaltlich an die in der Ausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen an (siehe hierzu auch Kriterium § 12 Abs.1 – Teilzeitstudium). Die Regelstudienzeit in der berufsbegleitenden Teilzeitvariante ist auf zehn Semester gestreckt (siehe Kriterium § 3). Die berufsbegleitende Teilzeitvariante des Bachelorstudiengangs „Osteopathie“ ist weiterbildend im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 StAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen zum dualen Bachelorstudiengang „Osteopathie“ sind gemäß § 3 StuPO eine Zugangsberechtigung nach Saarländischem Berufsakademiegesetz (allgemeine

¹ Die Module von Vollzeit- und Teilzeitstudium haben eine unterschiedliche Nummerierung, z. B.: „VZ 44“ meint das Modul 44, das im Vollzeitstudium absolviert wird. „TZ 23“ ist das Modul, das im Teilzeitstudium zu absolvieren ist.

oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) sowie ein Praxisvertrag nach § 3 Nr. 4 StuPO (siehe Anlage 21 „Studienvertrag“) mit einem fachlich geeigneten Praxisbetrieb, der mit der ISBA kooperiert. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung ist das College Sutherland als Abteilung der TOP-PHYSIO GmbH der einzige Kooperationspartner der ISBA. Für beruflich qualifizierte sind weitere Zulassungsvoraussetzungen beschrieben.

Die berufsbegleitende Teilzeitvariante, in der eine pauschale Anrechnung vorgesehen ist, ist für Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf eröffnet. In der Studien- und Prüfungsordnung wird in § 3 Abs. 5 in der Fassung vom 26.06.2024 als Zulassungsvoraussetzung ergänzend ein „abgeschlossenes Studium der Medizin oder eine abgeschlossene Ausbildung / ein abgeschlossenes Studium in der Physiotherapie“ ausgewiesen. Die Berufsakademie hat daher die eingehende Beratung aufgegriffen und in der StuPO umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs „Osteopathie“ wird gemäß § 2 Nr. 9 StuPO die akademische Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird die Abschlussbezeichnung sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch und Deutsch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind in der Vollzeitvariante 44 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. In der Teilzeitvariante ist der Studiengang in 37 Module gegliedert, von denen 23 studiert und 14 pauschal angerechnet werden. Für die Module werden grundsätzlich zwischen 5 und 12 CP vergeben. In der Vollzeitvariante ist ein Modul mit 4 CP vorgesehen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Für die Vollzeit- und die Teilzeitvariante hat die Berufsakademie jeweils ein Modulhandbuch eingereicht. Die Modulbeschreibungen enthalten jeweils Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen und den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Praxiszeit und Selbststudienzeit. Im Modulhandbuch des Vollzeitstudiums finden sich ausgewiesene Praxiszeiten in den Modulen der externen Praktika, Module VZ 39 und VZ 42. Im Modulhandbuch der Teilzeitvariante werden Praxiszeiten in den Anrechnungsmodulen und den Modulen der praktisch-klinischen Ausbildung (Module TZ 6, TZ 11, TZ 16 und TZ 21) ausgewiesen. Ferner werden die modulerantwortlichen Personen genannt sowie (Grundlagen-) Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 22 Nr. 9 StuPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Osteopathie“ umfasst 240 CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP vergeben, in der Teilzeitvariante 15 bis 20 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul (VZ 44, TZ 23, jeweils 12 CP, insgesamt 360 Stunden Workload) „Bachelorthesis und Kolloquium“ 10 Stunden an Kontaktzeit für begleitende Beratung sowie für ein abschließendes Kolloquium im Umfang von 30 Minuten vorgesehen (§ 20 StuPO). Pro CP sind gemäß § 5 Nr. 3 StuPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen in der Vollzeitvariante 2.690 Stunden auf die Kontaktzeit und 4.510 Stunden auf die Selbstlernzeit. Davon entfallen 240 Stunden auf die Praxiszeit im Rahmen zwei externer Praktika. In der Teilzeitvariante beläuft sich der Workload unter Berücksichtigung der Anrechnung auf 5.100 Stunden insgesamt, die sich auf 1.500 Stunden Kontaktzeit und 3.600 Stunden Selbststudienzeit verteilen. Von dieser Zeit sind 568 Stunden Praxiszeit im Rahmen der Praktisch-klinischen Ausbildung vorgesehen, die die Studierenden extern erbringen.

Der Umfang der theoriebasierten Teile beträgt 124 CP im Vollzeitstudium und 120 CP im Teilzeitstudium, der Umfang der praxisbasierten Anteile 36 CP (VZ) bzw. 30 CP (TZ). Die Zuordnung der einzelnen Module zum theoriebasierten oder praxisbasierten Ausbildungsanteil ergibt sich aus der jeweiligen Modulübersicht der Vollzeit- und der Teilzeitvariante. Die theoriebasierten Module werden von der ISBA durchgeführt, die praxisbasierten Module vom kooperierenden Praxispartner (College Sutherland). Zudem gibt es Module, die sowohl theorie- als auch praxisbasiert sind. Diese Module sind ebenfalls aus den Modulübersichten ersichtlich und werden vom Kooperationspartner durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 Abs. 1 StuPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 2 StuPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Auf den Studiengang werden in der Teilzeitvariante Kompetenzen im Umfang von 70 CP angerechnet, die außerhochschulisch im Rahmen der Ausbildung zur:zum Physiotherapeut:in (Module A 1 bis A 12, 60 CP) und im Rahmen der Berufspraxis (Module A 13 und A 14, 10 CP – in der Vollzeitvariante zwei externe Praktika im Umfang von jeweils 5 CP) erworben wurden. Für die physiotherapeutische Ausbildung wurde ein Äquivalenzabgleich mit den nach den Modulbeschreibungen anzurechnenden Kompetenzen eingereicht (siehe Anlagen 19 und 19a). Laut Ausführungen der ISBA, z. B. in den Antworten auf die offenen Fragen der Agentur, können Kompetenzen aus weiteren Berufsausbildungen angerechnet werden, wie Ergotherapie und Logopädie. Eine Regelung für die pauschale Anrechnung war in der Studien- und Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung nicht vorhanden, ein Äquivalenzabgleich über die

Physiotherapieausbildung hinaus ebenfalls nicht. Vor Ort ergab sich, dass bisher keine ausgebildeten Ergotherapeut:innen oder Logopäd:innen in die Teilzeitvariante zugelassen wurden, ebenso wenig z. B. Hebammen. Ausgebildete aus anderen Gesundheitsfachberufen als die Physiotherapie studieren in der Vollzeitvariante ohne eine (pauschale) Anrechnung. Die Berufsakademie hat im Nachgang zu den Beratungen an der Vor-Ort-Begutachtung die Studien- und Prüfungsordnung (Fassung vom 26.06.2024) um eine Regelung zur pauschalen Anrechnung in § 7 Abs. 3 ergänzt und dahin gehend konkretisiert, dass die pauschale Anrechnung nur für den Personenkreis der staatlich anerkannten Physiotherapeut:innen gilt. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Werden Ärzt:innen zum Studium zugelassen, erfolgt keine pauschale Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen, sondern eine Anerkennung von Studienleistungen aus der universitären Mediziner:innenausbildung nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention.

Im Rahmen der individuellen Anrechnung (§ 7 Abs. 2 StuPO) ist (zusätzlich zur pauschalen Anrechnung von Kompetenzen aus der Physiotherapie-Ausbildung und der Berufspraxis) die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen möglich, die im Rahmen einer Osteopathie-Ausbildung erworben wurden. Dies betrifft vor allem Personen, die formal die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllen, aber zunächst die Ausbildung zur:zum Osteopath:in beginnen und sich später für ein Studium entscheiden. Wegen der heterogenen Ausbildungslandschaft im Bereich der Osteopathie bezüglich des Inhalts, des Umfangs und des Niveaus wird die Anrechnung durch einen Vergleich des jeweiligen Ausbildungscurriculums mit den Osteopathie-Modulen individuell geprüft. Die Anrechnung insgesamt ist begrenzt auf 120 CP. Zuständig ist ebenfalls der Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Berufsakademie kooperiert mit dem College Sutherland als Abteilung der TOP-PHYSIO GmbH. Das College Sutherland, ist ein außerhochschulischer, in Form einer GmbH organisierter Bildungsträger, der an mehreren Standorten in Deutschland osteopathische Ausbildungen anbietet. Der Kooperationsvertrag vom 18.12.2023 liegt in unterschriebener Form vor. Vertragsgegenstand ist die Abstimmung und Qualitätssicherung der Praxisphasen zwischen der ISBA und dem Kooperationspartner am Standort Hamburg. Die Kooperation behandelt damit die Durchführung des dualen Studiengangskonzepts und wird unter den Kriterien „Curriculum“ sowie „Besonderer Profilanpruch“ dargestellt. Sie stellt keine Kooperation im Sinne des § 9 MRVO dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Vorbemerkung zur „Osteopathie“:

Der Begriff „Osteopathie“ ist nicht geschützt und es gibt keine weltweit akzeptierte Definition. In Europa werden unter „Osteopathie“ unterschiedliche befunderhebende und therapeutische Verfahren verstanden, die manuell ausgeführt werden. Osteopathie kann in die Bereiche „parietale Osteopathie“, „viszerale Osteopathie“ und „cranio-sacrale Osteopathie“ eingeteilt werden. Der Nachweis der Effektivität der osteopathischen Behandlung in den einzelnen Teilbereichen ist sehr unterschiedlich und liegt bei einigen Erkrankungsbildern vor². Entsprechende Studien können z. B. in der Datenbank Ostlib recherchiert werden (<https://ostlib.de/>). Die berufsmäßige Ausübung der Osteopathie ist nur im Rahmen der Heilkundeerlaubnis möglich und damit an die Approbation als Ärzt:in oder an die Zulassung als Heilpraktiker:in gebunden. Physiotherapeut:innen können osteopathische Behandlungen nach entsprechender Qualifikation auf Basis der uneingeschränkten Heilpraktiker:innenerlaubnis ausüben.

In Deutschland werden verschiedene Ausbildungswege, in Form von schulischen Ausbildungen an privaten Osteopathie-Schulen sowie Studiengängen an privaten Hochschulen, angeboten. Der Ausbildungsumfang variiert mangels verbindlicher gesetzlicher Vorgaben (390 bis ca. 1.500 Stunden) und richtet sich nach den nicht einheitlichen Standards der osteopathischen Berufsverbände³. Eine gesetzliche Regelung für die Ausbildung zur:zum Osteopath:in gibt es trotz politischer Initiativen in Deutschland bislang nicht, ebenso wenig eine gesetzliche Regelung zur Ausübung des Berufs (über die Regelungen zur Ausübung der Heilkunde hinaus).

Zum Studiengang:

Für das Verständnis des dualen (praxisintegrierenden) Studiengangskonzepts sind diese Informationen insofern hilfreich, als der Studiengang ausbildungsintegrierend gedacht, mangels einer gesetzlichen Regelung aber formal kein (geregelter) Ausbildungsabschluss möglich ist. Der Studiengang integriert die Ausbildung zur:zum Osteopath:in, die Ausbildungseinrichtung fungiert gleichzeitig als 2. Lernort, in dem die Praxis stattfindet.

Ferner sollen die Gründe vorangestellt werden, warum die Strukturen für die Durchführung des Studiengangs bislang nicht so etabliert sind, wie es bei einer Reakkreditierung wünschenswert wäre. Zum 01.10.2020 startete der Studiengang als Vollzeitstudium, zum 01.09.2021 als Teilzeitstudium. Die Corona-Pandemie zeigte sich für die Durchführung der Osteopathie-Ausbildung im Hinblick auf die Haptik als besonders schwierig. Im Jahr 2022 verstarb zudem plötzlich der Geschäftsführer TOP-PHYSIO GmbH, der als engagiert in der vielfältigen Fort- und Weiterbildung von Physiotherapeut:innen und als Vordenker des Studiengangs anzusehen ist, und der in Hamburg zudem bestens mit der Praxis vernetzt war. Beide Gründe haben z. B. dazu geführt, dass das in der Erstakkreditierung geforderte Praxissemester und die dafür angedachte Kooperation mit dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) in der Durchführung gescheitert ist. Der Kooperationspartner musste neue Führungsstrukturen aufbauen.

Thema im Verfahren waren zudem Formalia, die die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung bearbeitet hat. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde um eine Regelung zur pauschalen Anrechnung ergänzt sowie die Zulassungsvoraussetzungen für das Teilzeitstudium konkretisiert. Der Ausbildungsrahmenplan für die Teilzeitvariante (Anlage 25) wurde nachgereicht. Hinsichtlich der hauptamtlich Lehrenden ist weiterhin mehr Transparenz (insbesondere im Hinblick auf die Webseiten der ISBA und des Kooperationspartners) dahingehend wünschenswert, dass es sich durchgängig um Lehrende der ISBA handelt. Die Berufung einer zweiten Professur ist an der Genehmigung des Saarlandes gescheitert. Die Berufsakademie startet einen weiteren

² So auch Bundesärztekammer (Hrsg.), Wissenschaftliche Bewertung osteopathischer Verfahren, Dtsch Arztebl, 2009.

³ Siehe Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Sachstand Osteopathie – Ausübung, Ausbildung und Studien, 2020

Anlauf. Den Aufbau wissenschaftlicher Kompetenzen im Studiengang halten die Gutachter:innen für deutlich verbesserungswürdig. Ihre Hinweise beziehen sich dabei vorwiegend auf die Methodik und die Betreuung der Bachelor-Arbeiten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der duale Bachelorstudiengang „Osteopathie“ bildet Studierende zu reflektierenden Praktiker:innen aus. Sie erwerben professionelle Handlungskompetenzen als Therapeut:innen. Die Studierenden erwerben fachliche, methodische, soziale und persönliche Kompetenzen, um sie im Bereich der Osteopathie anzuwenden. Zudem erwerben sie Kenntnisse von ganzheitlichen Modellen und Konzepten der Prävention und Rehabilitation. „Struktur und Inhalte dieses Studiengangs sind darauf ausgerichtet, den Studierenden eine umfassende und differenzierte, an den aktuellen wissenschaftlichen Standards orientierte interdisziplinäre Ausbildung zu gewährleisten, die ihnen ein gewissenhaftes therapeutisches Handeln und zugleich eine selbstkritische Reflexion der gewählten Therapieschritte im Sinne des Clinical Reasonings ermöglicht“ (§ 2 Nr. 1 StuPO).

Die Qualifikationsziele werden in § 2 StuPO detailliert ausgeführt. Im Einzelnen werden die Studierenden befähigt,

- osteopathische Befunde sowie Diagnosen aufzunehmen und einen wissenschaftlichen Therapieplan zu erstellen,
- eine patient:innenzentrierte, problem- und ressourcenorientierte Therapie bzw. Gesundheitsförderung zu erbringen,
- evidenzbasiert zu arbeiten und ihre Tätigkeit wissenschaftlich zu evaluieren,
- Professionalität zu entwickeln im Sinne eines reflektierten therapeutischen und gesundheitsfördernden Handelns auf wissenschaftlicher Grundlage,
- interdisziplinär mit anderen Angehörigen medizinischer Berufsgruppen zusammenzuarbeiten,
- ein Bewusstsein für die ökonomischen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit zu entwickeln.

Im Studiengang ist zudem die Vorbereitung auf die Heilpraktiker:innenüberprüfung enthalten. Die Überprüfung selbst erfolgt durch die Amtsärzt:innen der Gesundheitsämter. Die Berufsakademie hat in einer Übersicht im Selbstbericht aufgezeigt, auf welche Module im Vollzeit- und im Teilzeitstudium die Inhalte aus den Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktiker-Anwärter:innen verteilt sind. In § 2 Abs. 1 StuPO informiert die Berufsakademie über den Zusammenhang von Studiengang und Berufsausübung: „Da die Osteopathie als Heilkunde gilt, bedarf deren Ausübung nach aktueller Gesetzeslage der Heilpraktikererlaubnis durch die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde. Ein Teil der Inhalte des Bachelorstudiengangs Osteopathie der ISBA bereitet auf die Heilpraktikerüberprüfung vor, die – neben weiteren Voraussetzungen – Voraussetzung für die Erteilung der genannten Heilpraktikererlaubnis 1 durch die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde ist.“ Der Text ist mit einer Fußnote verknüpft, in der die gesetzliche Grundlage der Heilpraktiker:innenerlaubnis genannt ist, sowie auf weitere Voraussetzungen zur Erlangung der Heilkundeerlaubnis hingewiesen wird.

Der Kompetenzaufbau des wissenschaftlichen Arbeitens erfolgt insbesondere im theoriebasierten Teil (in den Modulübersichten gelb markierte Module). Mittels Hausarbeiten bereiten sich die Studierende auf die abschließende Bachelorarbeit vor.

In der Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen von Gesundheit und Krankheit, vorwiegend gesundheitsfördernden Aspekten sowie der Erwerb kommunikativer Kompetenzen wird eine Professionalisierung und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden angeregt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist im Studiengangskonzept nachvollziehbar der Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenzen und auf das Berufsfeld der Osteopathie bezogene Qualifikationen angelegt. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Heilkunde tragen nach Auffassung der Gutachter:innen die abgebildeten Lernergebnisse zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben, bei. Die Gutachter:innen resümieren diesbezüglich, dass die Evidenzbasierung grundlegend im Studiengang verankert ist. Zudem haben die Verantwortlichen vor Ort den Mehrwert des Bachelorstudiums im Verhältnis zur Osteopathie-Ausbildung sowohl in Hinblick auf die Didaktik als auch bezogen auf das Anforderungsprofil deutlich gemacht (siehe dazu Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1-3 und 5, Curriculum).

Der in den Modulbeschreibungen angelegte Kompetenzerwerb entspricht nach der gutachterlichen Einschätzung den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelor-Niveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen. In der Umsetzung halten die Gutachter:innen den Aufbau wissenschaftlicher Kompetenzen sowohl vom Umfang als auch vom Niveau für verbesserungswürdig. Der Aufbau wissenschaftlicher Kompetenzen auf Bachelor-Niveau sollte sich in den Abschlussarbeiten, insbesondere was die Methodik betrifft, deutlicher abbilden. Die exemplarisch ausgelegten Bachelorarbeiten stellen sich als Literaturarbeiten dar und weisen allesamt eine ähnliche methodische Vorgehensweise auf. Zudem fällt den Gutachter:innen eine Zentrierung auf eine Lehrperson auf. Sie empfehlen, die Erst-Begutachtung und Betreuung von Abschlussarbeiten auf mehrere akademisch qualifizierte Lehrpersonen zu verteilen.

Die anwesenden Studierenden (ohne abgeschlossenen Gesundheitsfachberuf) vor Ort zeigen sich in Bezug auf die Qualifikationsziele umfassend informiert: Sie wissen, dass die Ausübung der Osteopathie nur im Rahmen einer Heilkundeerlaubnis möglich ist und eine Heilpraktiker:innenüberprüfung Voraussetzung ist. Ebenso ist ihnen das Mindestalter von 25 Jahren für die Ausübung des Heilpraktiker:innenberufs bekannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Der Aufbau wissenschaftlicher Kompetenzen auf Bachelor-Niveau sollte sich in den Abschlussarbeiten, insbesondere was die Methodik betrifft, deutlicher abbilden. Hinsichtlich der Erst-Begutachtung und Betreuung von Abschlussarbeiten sollte diese Aufgabe auf mehrere akademisch qualifizierte Lehrpersonen verteilt werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufsakademie hat den Studiengang in der Vollzeitvariante im Zuge der Reakkreditierung neu strukturiert. Die Teilzeitvariante hat leichte Anpassungen erfahren.

Folgende Module sind im **Vollzeitstudium** vorgesehen:

Modulübersicht: Dualer praxisintegrierender Bachelor-Studiengang Osteopathie – VZ



Legende: Theoriebasierend, medizin. Teil (ISBA) Osteopathischer Unterricht in Praxis und teilweise Theorie (Praxispartner) Theoriebasierend (ISBA)

Sem. I	VZ 1 Naturwissenschaftliche Grundlagen 6 ECTS	VZ 2 Anatomie I: Grundlagen 5 ECTS	VZ 3 Physiologie I: Grundlagen 5 ECTS	VZ 4 Pathologie I: Grundlagen, Allg. Pathologie 5 ECTS	VZ 5 Palpation u. Perzeption I: Grundlagen 5 ECTS	VZ 6 Fachliches Arbeiten im Berufsfeld der Osteopathie 4 ECTS
Sem. II	VZ 7 Anatomie II: Becken, LWS und untere Extremität 5 ECTS	VZ 8 Embryologie 5 ECTS	VZ 9 Parietale Osteopathie I: Becken und LWS und untere Extremität 10 ECTS	VZ 10 Palpation u. Perzeption II: Vertiefung der Grundlagen 5 ECTS	VZ 11 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens 5 ECTS	
Sem. III	VZ 12 Anatomie III: HWS, BWS, Thorax parietal, Schultergürtel und obere Extr. 4 ECTS	VZ 13 Pathologie II: Spez. Pathologie 6 ECTS	VZ 14 Parietale Osteopathie II: HWS und BWS 5 ECTS	VZ 15 Parietale Osteopathie III: Schultergürtel und obere Extremität 5 ECTS	VZ 16 Praktische klinische Ausbildung I 5 ECTS	VZ 17 Statistik und Kommunikation 5 ECTS
Sem. IV	VZ 18 Anatomie IV: Thorax viszeral und Cranium. Physiologie II: Sinnesphysiol., Atmung u. Cardiovasc. Syst. 5 ECTS	VZ 19 Pathologie III: Spez. Pathologie 3 ECTS	VZ 20 Par.Osteopathie IV: Thorax Viszerale Osteopathie I: Thorax 5 ECTS	VZ 21 Cran.-sacral. Osteopathie I: Cranium Grundlagen 5 ECTS	VZ 22 Praktische klinische Ausbildung II Spezielle osteopathische Verfahren I 7 ECTS	VZ 23 Lernprozesse / Dokumentation und Evaluation 5 ECTS
Sem. V	VZ 24 Anatomie V: Tractus gastrointestinalis (TGI) Physiologie III: TGI 5 ECTS	VZ 25 Pathologie IV: Spez. Pathologie Pharmakologie I 5 ECTS	VZ 26 Viszerale Osteopathie II: Tractus gastrointestinalis 8 ECTS	VZ 27 Praktische klinische Ausbildung III Faszien und myofasziale Vernetzung I 7 ECTS	VZ 28 Denken und Handeln in der Osteopathie / Wissensch. Methodenkompetenz 5 ECTS	
Sem. VI	VZ 29 Anatomie VI: Neuro-/Visz-Cran., Tr. urogenitalis (TUG) Physiologie IV: TUG, Endokr. 5 ECTS	VZ 30 Pathologie V: Spez. Pathologie Pharmakologie II 4 ECTS	VZ 31 Cran.-sacral. Osteopathie II Neurocranium 5 ECTS	VZ 32 Viszerale Osteopathie III: Tractus urogenitalis 4 ECTS	VZ 33 Praktische klinische Ausbildung IV Spezielle osteopathische Verfahren II 7 ECTS	VZ 34 Psychologie 5 ECTS
Sem. VII	VZ 35 Differentialdiagnostik 5 ECTS	VZ 36 Cran.-sacral. Osteopath. III: Viszerocranium und Temporomandibulargelenk 5 ECTS	VZ 37 Cran.-sacral. Osteopath. IV: Nn. craniales 5 ECTS	VZ 38 Faszien und myofasziale Vernetzung II 5 ECTS	VZ 39 Osteopathisches Praktikum in externen Praxen I 5 ECTS	VZ 40 Projekt Forschung 5 ECTS
Sem. VIII	VZ 41 Integration 8 ECTS	VZ 42 Osteopathisches Praktikum in externen Praxen II 5 ECTS	VZ 43 Evidenzbasierte Reflexion therapeutischer Handlungsfelder 5 ECTS	VZ 44 Bachelorthesis und Kolloquium 12 ECTS		

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

(Abbildung 1: Modulübersicht Vollzeitvariante)

Im **Vollzeitstudium** wurde ein Grundlagensemester eingerichtet, in dem sich Studierende ohne medizinische Vorkenntnisse, die wesentlichen naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen erarbeiten.

Ab dem 2. Semester lässt sich der Studienverlauf mittels horizontaler und vertikaler Linien beschreiben (siehe Modulübersicht, Anlage 8, die auch einen Studienverlaufsplan abbildet): Jedes Semester (horizontale Linie) erarbeiten sich die Studierenden inhaltlich beschriebene Themenbereiche, die dem didaktischen Aufbau von medizinischen Grundlagen über die funktionelle Integration des Wissens bis zum Studium der Osteopathie einschließlich ihrer praktischen Umsetzung folgen. Praktisch-klinische Module bereiten die Studierenden mit steigendem Anspruchsniveau auf die Tätigkeit in der Osteopathie-Praxis vor. Die vertikalen Linien sind farblich voneinander abgesetzt. Die Module „Basis- und medizinische Grundlagen“ sind grün hinterlegt, die zur „Osteopathie“ gehörenden Module orange und der Bereich, der die Module „Wissenschaft und Forschung“ zusammenfasst, gelb.

Im Rahmen der „grünen“ Modul-Linie werden Grundlagen der naturwissenschaftlichen Fächer wie Biologie und Physik, Anatomie und Physiologie, sowie Pathologie und Pharmakologie vermittelt. Um einen umfassenden Erwerb an Wissen zu gewährleisten, wird in diesem Bereich vor allem die Lehr-/Lernform Vorlesungen eingesetzt. Durch Referate und Gruppenarbeiten festigen die Studierenden das erworbene Wissen. Im dualen Studiengangskonzept gehört die „grüne“ Modul-Linie als theoriebasierter Studienanteil zum Lernort Berufsakademie, die Veranstaltungen werden von der ISBA durchgeführt.

In der „orange“ hinterlegten Modul-Linie erwerben die Studierenden Kenntnisse zum Konzept der Osteopathie, Pathomechanismen osteopathischer Dysfunktionen, sowie osteopathische Untersuchungs- und Behandlungstechniken. Den Abschluss bildet das Modul VZ 41 „Integration“, das die Vernetzung aller Lernlinien in Bezug zur Osteopathie darstellt und das die Studierenden mit einer hohen Methoden- und Handlungskompetenz in komplexen Behandlungssituationen sowie

eine ausgeprägte palpatorische Wahrnehmungskompetenz abschließen. Maßgebliche Lehr-/Lernformen dieser Module sind Seminare, Workshops sowie anleitende praktische Übungen bzw. Lehrpraxis an anderen Studierenden bzw. Studierenden jüngerer Semester und im späteren Studienverlauf unter Anleitung an externen Patient:innen. In dieser Modul-Linie sind zwei externe Praktika (Module VZ 39 und VZ 42 „Osteopathisches Praktikum in externen Praxen I und II“; 7 und 5 CP) vorgesehen. Die Berufsakademie hat hierfür einen Praxisleitfaden (Anlage 15) erlassen, der einen Ausbildungsplan (Anlage 2 des Praxisleitfadens) sowie einen Beurteilungsbogen/Evaluation durch die Studierenden (Anlage 3 des Leitfadens) und einen Praktikumsverlauf (Anlage 4 des Leitfadens) enthält. Im Praxisleitfaden sind zudem Voraussetzungen für die Praxisstellen festgelegt (Einrichtungen, deren Praktikumsanleiter:innen eine Osteopathie-Ausbildung mit bestimmtem Stundenumfang und definiertem Abschluss verfügen; eine akademische Ausbildung ist derzeit nicht erforderlich) sowie Qualifikationsvoraussetzungen für die Praxisleitungen („qualifizierte[n] Osteopathen:innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Bereich der Osteopathie durchgeführt werden, wenn sie entweder gemäß dem Heilpraktikergesetz für kasernenärztliche Abrechnungen zugelassen sind oder als behördlich zugelassene Ärzte:innen praktizieren“). Für die Praxisanleiter:innen werden Seminare zur Fortbildung angeboten. Diese Modul-Linie bildet als praxisbasierten Anteil den zweiten Lernort, die Praxis, im dualen Studiengang ab und wird beim Kooperationspartner der ISBA, am College Sutherland durchgeführt.

Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie Kompetenzen für die eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit in Praxis und Forschung erwerben die Studierenden in den Modulen der „gelben“ Modul-Linie. Die Absolvent:innen kennen die einschlägigen Forschungsmethoden der evidenzbasierten Medizin und beziehen auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Erkenntnisse in die therapeutische Arbeit mit ein. Sie verfügen über Fertigkeiten der therapeutischen Hypothesenbildung und Überprüfung, der therapeutischen Anamnese und Intervention (Clinical Reasoning), der Reflexion therapeutischer Prozesse und sozialer Interaktion. Die Module VZ 41 „Integration“ und VZ 43 „Evidenzbasierte Reflexion therapeutischer Handlungsfelder“ vernetzen diesen Bereich mit den Modulen der „praktisch-klinischen Ausbildung“. Die Veranstaltungen finden in Form von Vorlesungen statt und werden durch Seminare ergänzt. Als theoriebasierte Module werden sie dem Lernort Berufsakademie zugeordnet und obliegen der ISBA.

Der Bachelorstudiengang schließt mit dem Modul „Bachelorthesis und Kolloquium“ (12 CP) ab.

Folgende Module sind im **Teilzeitstudium** vorgesehen:



Modulübersicht: Dualer praxisintegrierender Bachelor-Studiengang Osteopathie – TZ berufsbegleitend

Legende:

	 Angerechnete Module aus der medizin. Vorbildung, theoriebasierend (ISBA)	 Angerechnete Module aus der medizin. Vorbildung, praxisbasierend (Praxispartner)	 Osteopathischer Unterricht in Praxis und teilw. Theorie (Praxispartner)	 Theoriebasierend (ISBA)	 Theoriebasierend, medizinischer Teil (ISBA)
--	--	--	---	---	---

Sem. I	A 1 (5 ECTS) Med. Grundl. I: Becken, LWS und unt. Extremität	A 2 (5 ECTS) Vertiefg. d. med. Grundl. I: Becken, LWS u. unt. Extr.	TZ 1 (10 ECTS) Osteopathie I: Beckens und LWS	TZ 2 (5 ECTS) Fachliches Arbeiten im Berufsfeld der Osteopathie	
Sem. II	A 3 (5 ECTS) Med. Grundlagen II: Cranium, HWS u. TMG	A 4 (5 ECTS) Vertiefg. d. med. Grundl. II: Cranium, HWS u. TMG	TZ 3 (10 ECTS) Osteopathie II: Untere Extremität und Grundlagen Cranio-sacrale Osteopathie	TZ 4 (5 ECTS) Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	
-Sem. III	A 5 (5 ECTS) Med. Grundlagen III: Thorax, Schug. u. ob. Extr.	A 6 (5 ECTS) Vertiefg. d. med. Grundl. III: Thorax, Schug. u. ob. Extr.	TZ 5 (10 ECTS) Osteopathie III: Myofasziale Relationen - Teil 1 (Becken und untere Extremität), Obere Extr. - Teil 1	TZ 6 (5 ECTS) Praktische klinische Ausbildung I	TZ 7 (5 ECTS) Gesundheitsförderung und Kommunikation
Sem. IV	A 7 (5 ECTS) Med. Grundlagen IV: Viszerocranium und TGI	A 8 (5 ECTS) Vertiefg. d. med. Grundl. IV: Viszerocranium und TGI	TZ 8 (10 ECTS) Osteopathie IV: Cranio-cervico-thorakale Relationen	TZ 9 (5 ECTS) Lernprozesse / Dokumentation und Evaluation	
Sem. V	A 9 (5 ECTS) Med. Grundl. V: Thorakale Organe u. Tr. urogen.	A 10 (5 ECTS) Vertiefg. d. med. Grundl. V: Thor. Organe u. Tr. urogen.	TZ 10 (10 ECTS) Osteopathie V: Myofasziale Relationen - Teil 2 (Thorax und obere Extr.), Obere Extremität - Teil 2	TZ 11 (5 ECTS) Praktische klinische Ausbildung II	TZ 12 (5 ECTS) Denken u. Handeln i. d. Osteopathie / Wiss. Methodenkomp.
Sem. VI	A 11 (5 ECTS) Med. Grundl. VI: Neurocranium und Nn. craniales	A 12 (5 ECTS) Vertiefg. d. med. Grundl. VI: Neurocran. u. Nn. craniales	TZ 13 (10 ECTS) Osteopathie VI: Viszerale thorako-abdominale Relationen - Teil 1	TZ 14 (5 ECTS) Psychologie	
Sem. VII	A 13 / VZ 39 (5 ECTS) Osteopathisches Praktikum in externen Praxen		TZ 15 (10 ECTS) Osteopathie VII: Viszerale thorako-abdominale Relationen - Teil 2	TZ 16 (5 ECTS) Praktische klinische Ausbildung III	TZ 17 (5 ECTS) Projekt Forschung
Sem. VIII	A 14 / VZ 42 (5 ECTS) Osteopathisches Praktikum in externen Praxen		TZ 18 (10 ECTS) Osteopathie VIII: Osteopathische Integration - Teil 1	TZ 19 (5 ECTS) Evidenzbasierte Reflexion therapeutischer Handlungsfelder	
Sem. IX			TZ 20 (10 ECTS) Osteopathie IX: Osteopathische Integration - Teil 2	TZ 21 (5 ECTS) Praktische klinische Ausbildung IV	TZ 22 (8 ECTS) Differentialdiagnostik
Sem. X			TZ 23 (12 ECTS) Bachelorthesis und Kolloquium		

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

(Abbildung 2: Modulübersicht Teilzeitvariante)

Für die **Teilzeitvariante** hat die Berufsakademie ebenfalls eine Modulübersicht (Anlage 9) eingebracht, aus der der Studienverlauf hervorgeht sowie die drei oben beschriebenen Modul-Linien („grün“, „orange“, „gelb“). Weiterhin sind darin die Anrechnungsmodule abgebildet (A 1 bis A 14), die aufgrund bereits in der physiotherapeutischen Ausbildung („blaue“ Module, A 1 bis A 12, 60 CP) erworbenen Kompetenzen sowie der praktischen Tätigkeit („graue“ Module externe Praktika, A 13 und A 14, 10 CP) angerechnet werden. Ein Äquivalenzabgleich wurde vorgelegt (siehe Anlagen 19 und 19a). Zur Reakkreditierung wurde die Studierbarkeit verbessert durch die Erhöhung der Regelstudienzeit von acht auf zehn Semester. Zudem wurde die zeitliche Abfolge der Module angepasst, unter Beibehaltung der Inhalte. Laut Selbstbericht (S. 14) beschreiben die Modulhandbücher der Vollzeit- und der Teilzeitvariante die identischen Inhalte und vermittelten Kompetenzen.

Die Verzahnung der beiden Lernorte in **beiden Varianten** ist vertraglich durch die Studienverträge (Anlagen 21 und 22) zwischen ISBA und Studierenden bzw. College Sutherland und Studierenden sowie durch den Kooperationsvertrag der ISBA mit dem College Sutherland (Anlage 23) gesichert. Inhaltlich erfolgt die Verzahnung durch die horizontalen und vertikalen Linien sowie durch den Ausbildungsrahmenplan (Anlage 25), indem semesterweise die Theorie mit fachübergreifenden und fachspezifischen Inhalten der Praxis mit fachpraktischen Inhalten gegenübergestellt werden. Der Ausbildungsrahmenplan für die Teilzeitvariante wurde im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung nachgereicht. Der Kooperationsvertrag verweist unter § 3 bei den Pflichten des Praxispartners auf den Praxisleitfaden. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Praxiszeiten gelten demnach die gleichen Voraussetzungen an die Praxisanleitungen wie beim externen Praktikum (siehe oben, Anlage 15). Gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung sichert die ISBA dem Praxispartner die Betreuung der Praxisphasen zu. Regelmäßige Besuche der Lehrenden beim Praxispartner finden demnach statt.

Im **Vollzeitstudium** finden alle Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners College Sutherland (Selbstbericht, S. 15) statt. Das Wintersemester setzt sich aus 18 Wochen Lehrveranstaltungen und drei Prüfungswochen zusammen, das Sommersemester aus 16 Lehrveranstaltungswochen und ebenfalls anschließend drei Prüfungswochen. Für die Lehrveranstaltungen gibt es einen festen Stundenplan, der den Studierenden zwei Monate vor dem Semester digital zur Verfügung gestellt wird. Im vierten Studienjahr finden die Lehrveranstaltungen wegen der zwei externen Praktika an den Wochentagen Montag, Mittwoch und Freitag statt. Dienstag und Donnerstag sind für die beiden externen Praktika im 7. und 8 Semester (je 5 P) vorgesehen.

Das **Teilzeitstudium** ist in Blockveranstaltungen in Form viertägiger Wochenend-Seminare (Freitag bis Montag) zu je 40 Unterrichtseinheiten organisiert. Räumlich finden die Veranstaltungen ebenfalls im College Sutherland statt.

Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. In der Teilzeitvariante werden einzelne Veranstaltungen online durchgeführt. Im Teilzeit-Modulhandbuch sind zwei Module mit Online-Anteilen ausgewiesen. Laut Selbstbericht entspricht der Umfang der Online-Lehre 18 % (S. 17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept ist praxisintegrierend angelegt. Die theoriebasierenden Module („grüne“ Modullinie, die im Teilzeit-Modell überwiegend in den Anrechnungsmodulen abgebildet ist, sowie die „gelbe“ Modullinie“) werden mit Modulen verzahnt, die osteopathischen Unterricht in Praxis und teilweise Theorie enthalten („orange“ Modullinie). Die „orange“ Modullinie bildet dabei diejenigen Inhalte ab, die das College Sutherland auch in der Osteopathie-Ausbildung vermittelt. Daher ist der Studiengang „ausbildungsintegrierend“ gedacht, wobei ein formaler Abschluss der Osteopathie-Ausbildung in Deutschland nicht vorgesehen und nicht geregelt ist.

Die Gutachter:innen bedauern, dass an der Vor-Ort-Begutachtung nur Vollzeitstudierende anwesend waren. Spezifische Fragen zur Teilzeitvariante wurden daher von den Verantwortlichen und Lehrenden vor Ort beantwortet.

In der Vollzeitvariante wird der gesamte Studiengang am Standort der ISBA beim Kooperationspartner College Sutherland durchgeführt. Die Vollzeitstudierenden bilden eine Kohorte, die in den Veranstaltungen weder mit Auszubildenden des Kooperationspartners, noch mit Teilzeitstudierenden vermischt wird. In der Teilzeitvariante erfolgt die Durchführung der „orangefarbenen“ Modullinie mit Osteopathie-Auszubildenden gemeinsam, sowohl in Hamburg als auch an den Standorten Berlin und Köln des Kooperationspartners College Sutherland. Das ging aus den Unterlagen nicht hervor. Die Gutachter:innen fragen nach der Qualitätssicherung der Lehrveranstaltungen über verschiedene Standorte hinweg sowie nach den Unterschieden in der Osteopathie-Ausbildung und den osteopathischen Modulen („orange“). Die Berufsakademie betont, dass die theoriebasierenden Module nur in Hamburg angeboten und von der ISBA durchgeführt werden, auch wenn die Studierenden die Osteopathie-Module an einem anderen Standort absolvieren. Für die Teilzeitstudierenden sind die Lehrveranstaltungen in Hamburg blockweise organisiert. Ferner handelt es sich um ein identisches Curriculum sowie um gleiche Qualitätsstandards, wie die Berufsakademie herausstellt. Es gibt eine Lehrenden-Konferenz pro Semester sowie fachbezogene und fachübergreifende Konferenzen der Lehrenden.

Die Frage nach dem Mehrwert der Osteopathie-Module im Vergleich zur Ausbildung hängt eng mit der Frage nach der Evidenzbasierung im Studiengang und der Umsetzung in den osteopathischen Fächern sowie in den Bezugswissenschaften zusammen:

Die Verantwortlichen vor Ort erläutern die Evidenzbasierung anhand des Moduls „Projekt Forschung“ (VZ 40, TZ 17), in dem die Studierenden einen Plan für eine eigene Studie vorstellen, der nachvollziehbar und anhand aktueller Standards dargelegt werden muss. Im Zusammenhang mit den osteopathischen Fächern gelingt das eher im Bereich der parietalen Osteopathie, weniger in der viszeralen und der cranio-sacralen Osteopathie. Weiterhin erläutert die Berufsakademie den evidenzbasierten Ansatz in der Lehre in den Modulen „Integration“ und „Praktisch-klinische Ausbildung“. Im Modul „Integration“ (VZ 41, TZ 18 und TZ 20) findet die Vernetzung der drei Teilbereiche der Osteopathie (parietales System, viszerales System, cranio-sacrales System)

und ihre Verbindung durch die Einflüsse der Regulationsmechanismen statt. Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Ziele für den osteopathischen Therapieprozess zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten, sowie wissenschaftlich begründete systemische Therapiekonzepte zu entwickeln.

In Bezug auf die Module „Praktisch-Klinische Ausbildung“ (VZ 16, 22, 27, 33, TZ 6, 11, 16, 21) erläutert die Berufsakademie, dass sich die Modulprüfung jeweils als ein Casus-Bericht mit sukzessiv steigenden Anforderungen darstellt, die auch Recherche-Aufträge beinhalten, um die Annahmen wissenschaftlich zu belegen. Zudem werden die Studierenden angeregt, eigenes Verhalten zu reflektieren und zu evaluieren. Die Casus-Berichte werden am Ende des Moduls im Plenum vorgestellt. Ferner erläutert die Berufsakademie, dass über die Osteopathie-Ausbildung hinaus im Studiengang speziell die Module Integration sowie praktisch-klinische Ausbildung implementiert sind, die gerade den evidenzbasierten Ansatz aufzeigen. Die Gutachter:innen stellen damit fest, dass die Evidenzbasierung grundlegend im Studiengang verankert ist und sich sowohl die Didaktik als auch das Anforderungsprofil im Bachelorstudiengang von der Osteopathie-Ausbildung unterscheiden. In Bezug auf die Standorte Köln und Berlin für die Osteopathie-Module halten die Gutachter:innen die Durchführung für qualitätsgesichert. Sie weisen darauf hin, dass die Begutachtung nur diese Standorte umfasst und weitere Standorte ggf. wesentliche Änderungen darstellen, die gegenüber dem Akkreditierungsrat anzeigepflichtig sind.

Die Gutachter:innen thematisieren die Module „Externe Praktika“ (VZ 39, 41 je 5 CP; TZ Anrechnungsmodule A13, 14 je 5 CP) und deren Qualitätssicherung. Die Praktika in externen Einrichtungen werden vom College Sutherland in den Modulen der praktisch-klinischen Ausbildung vorbereitet. Eine Liste an möglichen externen Praxen steht den Studierenden durch das Netzwerk des College Sutherland zur Verfügung. Von den Praxen zu erfüllende Kriterien sind im Praxisleitfaden festgelegt. Mindestanforderung an die Praxisanleitungen ist: „Als geeignete Praktikumsplätze können in der Regel Institutionen anerkannt werden, die regelhaft im Feld der Osteopathie tätig sind, deren Praktikumsanleiter/innen eine Osteopathieausbildung im Sinne der ‚Osteopathischen Gesundheitsverordnung - DIN EN 16686 (2015)‘ absolviert haben, mindestens jedoch 1.350 absolvierte Unterrichtseinheiten in der berufsbegleitenden Osteopathieausbildung an einer von den deutschen Organisationen wie VOD e.V., BAO und AFO anerkannten Schulen und bevorzugt die Marke D. O.⁴ tragen.“ Pädagogische und didaktische Qualifikationen erhalten die Praxisanleiter:innen durch den einmal pro Jahr stattfindenden Praxisanleiter:innen-Kurs, der von der ISBA organisiert wird. Die Anforderung einer akademischen Ausbildung hält die Berufsakademie derzeit angesichts des Entwicklungsstands der akademisch ausgebildeten Osteopath:innen nicht für realisierbar. Sog. Mischpraxen sind geeignet, wenn die Studierenden von der:dem osteopathisch ausgebildeten Praktikumsanleiter:in betreut werden.

Ferner wird individuell mit den Studierenden ein Ausbildungsplan besprochen, der an die Praxis-einrichtung übermittelt wird. Voraussetzung sind 120 Stunden Praxiszeit. Die externen Praktika seien im Sinne einer Hospitation zu verstehen, so die Berufsakademie vor Ort, eine Behandlung von Patient:innen finde nur unter Anleitung statt. Begleitend werden die Studierenden von der Berufsakademie sowohl fachlich durch eine:n Fachdozent:in als auch durch eine:n Psycholog:in supervidiert („Home-Workshop“). Die Rollen der Betreuungspersonen, der Mentor:innen am Studienstandort (psychologische Fachkraft), der Fachdozent:innen am Studienstandort (Osteopath:in idealerweise die:der Klinikdozent:in) und der Praktikumsanleiter:innen (Ansprechpartner:in in der jeweiligen Praxis) sind im Praxisleitfaden hinterlegt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Die Modulbeschreibungen spiegeln die formulierten Qualifikationsziele wider. Anhand der Unterlagen und den Erläuterungen vor Ort ist die Praxisintegration im Studiengangskonzept plausibel dargelegt. Die Praxiszeiten finden qualitätsgesichert statt.

⁴ Die Marke D. O. vergibt der Verband der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD e.V.) an Mitglieder, die nach ihrer vier- bis fünfjährigen Ausbildung zur:zum Osteopath:in eine wissenschaftliche Thesenarbeit angefertigt und erfolgreich verteidigt haben. Sie gilt als höchstes Qualitätsmerkmal ausgebildeter Osteopath:innen in Deutschland.

Die im Selbstbericht beschriebenen und vor Ort erläuterten Lehr- und Lernformen halten die Gutachter:innen für vielfältig, ausgewogen und adäquat angepasst an die jeweilige „Modullinie“, so dass nach ihrer Einschätzung aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Aus dem Bericht zur Erstakkreditierung geht hervor, dass damals Online-Anteile angedacht waren. Die Berufsakademie stellt diesbezüglich klar, dass keine Umsetzung dieser Pläne erfolgt ist. Die Lernplattform „my.isba“ wird zur Kommunikation genutzt, zur Verteilung von Skripten, zur Erteilung von Aufgaben und deren Rückläufe. Derzeit sind Online-Anteile in der Entwicklung. Sie sollen auch dazu dienen, die Teilzeitstudierenden mit den Vollzeitstudierenden zu vernetzen und gemeinsame virtuelle Veranstaltungen aus den Theorie-Modulen anzubieten. Die Gutachter:innen begrüßen die Durchführung gemeinsamer virtueller Veranstaltungen für die bisher „isolierten“ Studiengruppen. Die anwesenden Vollzeitstudierenden verdeutlichen, dass es keinen Kontakt zur Teilzeit-Gruppe gibt.

Auf Nachfrage beschreibt die Berufsakademie Anschlussmöglichkeiten der Absolvent:innen an Masterstudiengänge. Derzeit kommen nur drei Masterstudiengängen in Deutschland und Österreich infrage. Erfahrungswerte, in welche Masterstudiengänge Absolvent:innen einmünden, gibt es dazu bisher nicht. Allerdings hat bislang keine Kohorte die Teilzeitvariante vollständig durchlaufen. Absolviert haben nur Studierende, denen aufgrund einer Physiotherapie- und Osteopathie-Ausbildung 120 CP angerechnet wurden (siehe Kriterium Anerkennung und Anrechnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläutern die Verantwortlichen, dass aufgrund der oben genannten Startschwierigkeiten des Studiengangs die internationale Orientierung in den Hintergrund gerückt ist. Bisher haben keine Studierenden ein Auslandssemester absolviert. Die Berufsakademie greift den Hinweis der Gutachter:innen auf und erneuert ihre Pläne, insbesondere die Einbindung ausgewählter internationaler Expert:innen sowie eine Kooperation mit Einrichtungen, die Masterstudiengänge anbieten. Die Gutachter:innen begrüßen die Pläne und bestärken die Verantwortlichen vor Ort in der Umsetzung.

Für mobilitätswillige Studierende stellt die ISBA Beratungsangebote zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht, aus der auch die Verteilung des Lehrdeputats hervorgeht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. In der Lehrverflechtungsmatrix ist auch die Verteilung des Deputats auf die Vollzeit- und die Teilzeitvariante abgebildet. Dadurch, dass die Vollzeit- und Teilzeitstudierenden in getrennten

Gruppen unterrichtet werden, ist die Lehre (bis auf die Anrechnungsmodule) doppelt auszubringen. Im Studiengang sind vier hauptamtliche Lehrende tätig, davon eine Person professoral, die drei weiteren promoviert, die von den im Studiengang zu erbringenden 118 SWS 40 % (48 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten (die wiederum auch alle hauptamtlich Lehrenden enthält) sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 60 % (70 SWS) der Lehre ab. Als Qualifikation der Lehrbeauftragten gehen aus der Übersicht die Abschlusskürzel „Dr. med.“, „B.Sc.“, „Diplom“, „M.Sc.“ und „M.Ed.“ hervor. Eine lehrbeauftragte Person verfügt über keinen akademischen Abschlussgrad. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt jeweils in der Vollzeit- und der Teilzeitvariante 6 SWS. Unter den Personen mit Modulverantwortung sind in den Modulhandbüchern ebenfalls sämtliche Abschlussgrade genannt. Eine Person verfügt ebenfalls nicht über einen akademischen Abschlussgrad.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeitsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort zeigt sich, dass die hauptamtlich Lehrenden bei der ISBA angestellt und für die von der ISBA verantworteten Lehrveranstaltungen sowie für die Modulverantwortung zuständig sind. Die Gutachter:innen nehmen diese Tatsache positiv zur Kenntnis und melden der Berufsakademie zurück, dass ein entsprechender Hinweis in der Lehrverflechtungsmatrix oder im Selbstbericht hilfreich gewesen wäre. In der Außendarstellung auf den Webseiten des Studiengangs und des Kooperationspartners ist die Zugehörigkeit der Hauptamtlichen zur ISBA jedenfalls nicht erkennbar.

In Bezug auf die zweite studiengangsspezifische Professur ergeben sich an der Vor-Ort-Begutachtung unterschiedliche Aussagen. Im Nachgang klärt sich, dass eine zweite Professur im Jahr 2023 berufen werden sollte. Die Berufsakademie erläutert Schwierigkeiten in der Berufung durch das Veto der Senatsverwaltung des Saarlandes, als aufgrund des Sitzes verantwortliches Bundesland. Die Gutachter:innen halten gleichwohl die Berufung einer zweiten Professur weiterhin für unbedingt notwendig.

In diesem Zusammenhang sprechen sie die Nachhaltigkeit des Lehrpersonals an. Der derzeitige Studiengangsleiter hat bereits das reguläre Rentenalter erreicht. Die Berufsakademie legt diesbezüglich dar, dass zwei berufungsfähige promovierte Lehrkräfte im Studiengang lehren, wovon die eine Person bereits hauptamtlich bei der ISBA angestellt ist. Die Gutachter:innen halten demnach fest, dass für zukünftige Berufungen professorales Lehrpersonal zur Verfügung steht.

In der Lehrverflechtungsmatrix, aus der die Lehre durch hauptamtlich Lehrende für beide Studienvarianten hervorgeht, ist die Erfüllung der landesrechtlichen Vorgaben für Berufsakademien abgebildet, wonach 40 % der Lehre von hauptamtlich Lehrenden erbracht werden soll. Im Studiengang wird das derzeit durch vier Personen abgedeckt. Ziel der Berufsakademie ist es, die Lehre von Teilzeit- und Vollzeitvariante insbesondere durch Online-Anteile mehr zusammenzubringen. Gutachter:innen können das wirtschaftlich nachvollziehen und begrüßen den Austausch beider Kohorten.

In Bezug auf die Sicherstellung der Hochschul-Didaktik und der Einbindung nebenamtlich Lehrender in den Studiengang erläutert die Hochschule, dass die Dozierenden eingeführt werden und eine laufende Kontrolle durch die Evaluationen erfolgt. Für Hauptamtliche sieht die ISBA alle zwei Jahre didaktische Schulungen vor. Im Studiengang lehrt eine Medizinpädagogin, die Workshops für Lehrkräfte anbietet. Lehrbeauftragte hospitieren zunächst bei erfahrenen Lehrenden. Anschließend besuchen hauptamtlich Lehrende die Lehrveranstaltungen von Honorarkräften. Vor dem Semesterstart stimmen sich die (hauptamtlich und nebenamtlich) Lehrenden im Rahmen eines Dozierendentreffens hinsichtlich der jeweils zu vermittelnden Inhalte ab, um (ungewollte) Redundanzen zu vermeiden. Nebenamtlich Lehrende bringen dort vornehmlich ihre Praxiserfahrung ein. Nach Einschätzung der Gutachter:innen werden geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung vorgehalten.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung fällt eine Diskrepanz in den Beratungen vor Ort und der Lehrverflechtungsmatrix zu den Lehrbeauftragten auf. Laut den Gesprächen vor Ort verfügen alle Lehrenden über einen akademischen Abschluss. In der Lehrverflechtungsmatrix hingegen ist eine Person ohne akademischen Abschluss als Lehrbeauftragte aufgeführt. Dieser Person werden zudem Lehrveranstaltungen im Vollzeitstudium aus dem theoriebasierenden medizinischen Teil des Curriculums zugeordnet („grüne“ Modullinie). Die Berufsakademie ist zu einer Erklärung aufgefordert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die zweite studiengangsspezifische Professur ist zu besetzen.
- Es ist eine Übersicht über die Lehrbeauftragten einzureichen, aus der hervorgeht, dass alle Lehrenden akademisch ausgebildet sind.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die ISBA nutzt für die Durchführung des Studiengangs die Räume des dualen Kooperationspartners College Sutherland am Standort Hamburg in der Stresemannstraße. Dort stehen fünf Seminarräume mit entsprechender Fachraumausstattung, Verwaltungs- und Dozierendenbüros, ein Aufenthaltsraum sowie eine Küche zur Verfügung. Die Seminarräume sind mit Therapieliegen, Lehr- und Demonstrationsobjekten (Skelette, Torsen, Modelle einzelner Körperpartien und Organe) sowie den für die Ausbildung erforderlichen Untersuchungsinstrumenten wie Blutdruckmessgeräte, Reflexhammer, Sensibilitätsmesser (Wartenberg), Doppler-Sonografie usw. ausgestattet. Kopierer, Overhead-Projektoren, mobile Beamer, Laptop, vier PCs, Bildschirme, Drucker in Farbe und A3, Hochleistungskopierer und -scanner stehen den Lehrenden und Studierenden am Standort zur Verfügung. W-LAN ist verfügbar.

Am Standort Hamburg befindet sich eine wissenschaftlich osteopathisch ausgerichtete Bibliothek, die über einen Bestand von ca. 900 Medien (830 Bücher, zwei Fachzeitschriften im Abo) verfügt.

Mitarbeiter:innen in der Verwaltung sind mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung beauftragt, der Organisation der Prüfungsangelegenheiten sowie der Praxiskoordination.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen zeigt sich in den Unterlagen und vor Ort grundsätzlich eine angemessene Ressourcenausstattung. In Bezug auf die Bibliothek ist eine minimale Ausstattung gegeben. Das jährliche Budget für die Bibliothek beträgt 5.000 Euro. Die Studierenden nutzen die Bibliothek teilweise für Hausarbeiten, als Lehrbuchsammlung dient sie nicht. Sie versorgen sich darüber hinaus über öffentliche Bibliotheken. Für die Bibliothek ist ein jährliches Budget hinterlegt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sollte die Bibliothek im Zuge des Aufbaus des Studiengangs mit weiterer fach- und studiengangsspezifischer Print- und Online-Literatur sowie mit Zugriffsmöglichkeiten auf Zeitschriften und Datenbanken weiter ausgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Bibliothek sollte im Zuge des Aufbaus des Studiengangs mit weiterer fach- und studiengangsspezifischer Print- und Online-Literatur sowie mit Zugriffsmöglichkeiten auf Zeitschriften und Datenbanken ausgebaut werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 13 ff. StuPO geregelt. Ebenda sind auch Prüfungsumfang und -dauer mit Minimal- und Maximalangaben definiert. In den Modulhandbüchern der Vollzeit- und der Teilzeitvariante für den Bachelorstudiengang „Osteopathie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Jeweils für die Vollzeit- und die Teilzeitvariante hat die Berufsakademie eine Prüfungsübersicht eingereicht (Anlagen 11 und 12).

Für die **Vollzeitvariante** gehen daraus die Prüfungen für alle Module über alle Semester hervor. Prüfungsart, -umfang (in Seiten) und -dauer (in Minuten) sind dort festgelegt. In den Semestern eins bis fünf sowie sieben leisten die Studierenden jeweils sechs Prüfungen ab, im sechsten Semester sieben Prüfungen und im achten Semester drei Prüfungen. Darunter sind 20 Klausuren, drei Hausarbeiten, 14 praktische Prüfungen bzw. Kombinationsprüfungen, eine mündliche Prüfung, sechs Casus-Berichte und die Bachelorarbeit. Das Modul VZ 43 „Evidenzbasierte Reflexion therapeutischer Handlungsfelder“ wird ohne Prüfung mit einem „Belegschein“ abgeschlossen.

Die Übersicht für die **Teilzeitvariante** scheint lediglich ein Semester abzubilden. Daraus geht die Lage der Prüfungen in den einzelnen Monaten hervor, ansonsten weder die Prüfungsform noch die konkrete Dauer oder der Umfang. In der Teilzeitvariante sind pro Semester zwei bis drei Prüfungen vorgesehen. Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen, bis auf das Modul TZ 19 „Evidenzbasierte Reflexion therapeutischer Handlungsfelder“, das mit einem „Belegschein“ abschließt.

Die Studien- und Prüfungsordnung liegt in der letzten Fassung vom 26.06.2024 im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläutert die Hochschule, dass in den praxisbasierten Modulen die Modulverantwortlichen und Lehrenden prüfungsberechtigt sind. Die Qualifikation der Lehrenden wird im Saarländischen Hochschulgesetz vorgeschrieben und wird entsprechend durch die ISBA umgesetzt.

Die Gutachter:innen stellen angemessene Prüfungsformen fest und einen adäquaten Prüfungsmix. Im Modulhandbuch ist nach Einschätzung der Gutachter:innen ein kompetenzorientiertes Prüfungssystem abgebildet, das für die Überprüfung der erreichten Lernergebnisse geeignet ist. Die Prüfungen sind modulbezogen gestaltet. Aus den Prüfungsformen heben die Gutachter:innen die im Anforderungsprofil steigenden Casus-Berichte im Rahmen der Module „Praktisch klinische Ausbildung“ hervor. Im Übrigen verweisen die Gutachter:innen auf ihre Hinweise zu den Bachelor-Arbeiten und Kriterium § 11.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs ist in beiden Varianten so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP (ein Modul der Vollzeitvariante umfasst lediglich 4 CP). Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP erworben, im Teilzeitstudium in den Semestern eins, zwei, vier, sechs und acht jeweils 15 CP, in den Semestern drei, fünf und sieben jeweils 20 CP, im Semester neun 23 CP und im letzten Semester 12 CP. Die Modulprüfungen finden im Vollzeitstudium in einem separaten Prüfungszeitraum am Ende jedes Semesters statt. Im Teilzeitstudium sind die Modulprüfungen im jeweils folgenden Semester vor den Seminaren vorgesehen (siehe Anlage 12). Eine Wiederholung nicht bestandener Modulprüfung ist zweimal möglich (§ 25 Nr. 2 StuPO). Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden (§ 25 Nr. 5 StuPO).

Zwei Monate vor Beginn des Semesters erhalten Vollzeit- und Teilzeitstudierende einen Semester- und Stundenplan, aus dem die Lehrveranstaltungstermine, deren Beginn und Stundenaufteilung sowie die Prüfungstermine, Abgabetermine für selbstständig zu erstellende Prüfungsleistungen und die vorlesungsfreie Zeit hervorgehen. Durch den Prüfungsplan wird die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt.

Der Workload der Studierenden wird im Fragebogen zur Lehrevaluation (Anlage 16) regelmäßig erhoben.

Als digitale Plattform stellt die Berufsakademie „my.isba“ zur Verfügung, die auf der Plattform „moodle“ basiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Beratung und die Betreuung der Studierenden erfolgen fachlich bzw. in Bezug auf die Osteopathie im Rahmen der „orangefarbenen“ Modullinie durch Lehrende des College Sutherland sowie durch die hauptamtlich Lehrenden der ISBA. Beratungsangebote, sowohl studiengangsspezifische als auch die allgemeine Studienberatung werden durch Strukturen und Angebote der ISBA gewährleistet. Die vor Ort anwesenden Studierenden melden zurück, dass sie individuell und umfassend beraten und betreut werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Berufsakademie für beide Studienvarianten einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Berufsakademie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der in den Modulbeschreibungen abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsgemessen.

Die Studierenden wünschen sich im Gespräch vor Ort, an der Möglichkeit eines Semestertickets oder Deutschlandtickets für Studierende zu partizipieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Osteopathie“ wird als dualer praxisintegrierender Studiengang angeboten. Hierfür steht neben der Berufsakademie ISBA als erstem Lernort, der duale Kooperationspartner College Sutherland im Sinne eines Praxispartners zur Verfügung. Im Studiengang sind die beiden Lernorte folgendermaßen systematisch miteinander verzahnt: In vertraglicher Hinsicht bilden die Studienverträge (Anlagen 21 und 22) zwischen ISBA und Studierenden bzw. College Sutherland und Studierenden sowie der Kooperationsvertrag der ISBA mit College Sutherland (Anlage 23) die Dualität ab. Inhaltlich erfolgt die Verzahnung durch die horizontalen und vertikalen Linien sowie durch den Ausbildungsrahmenplan (Anlage 25) jeweils für das Vollzeit- und das Teilzeitstudium (nach der Vor-Ort-Begutachtung eingereicht), indem semesterweise die Theorie mit fachübergreifenden und fachspezifischen Inhalten der Praxis mit fachpraktischen Inhalten gegenübergestellt werden. Der Kooperationsvertrag verweist unter § 3 bei den Pflichten des Praxispartners auf den Praxisleitfaden. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Praxiszeiten gelten demnach die gleichen Voraussetzungen an die Praxisanleitungen wie beim externen Praktikum (siehe oben Kriterium § 12 Abs. 1 sowie Anlage 15). Gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung sichert die ISBA dem Praxispartner Betreuung der Praxisphasen zu. Regelmäßige Besuche der Lehrenden beim Praxispartner finden demnach statt. Supervision von Fachdozent:innen sowie ein Home-Workshop begleiten die Studierenden in den externen Praxisphasen.

In der berufsbegleitenden Teilzeitvariante werden die theoriebasierten Lehrveranstaltungen blockweise organisiert (Freitag bis Montag) und umfassen pro Block 40 Unterrichtseinheiten. Die

Prüfungen finden im jeweils folgenden Semester vor den Lehrveranstaltungen statt. In der Vollzeitvariante finden alle Veranstaltungen beim Kooperationspartner der ISBA in Hamburg statt. Organisatorisch sind die Veranstaltungen aufeinander abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang sind unterschiedliche Praxiszeiten vorgesehen:

Zum einen sind zwei Module „Osteopathisches Praktikum in externen Praxen“ (VZ 39, 41 jeweils 5 CP; im TZ-Studium Anrechnung) vorgesehen, die auf Erfahrungen im Berufsfeld zielen und nicht im Sinne der Dualität mit der Theorie verzahnt sind.

Zum anderen gibt es die in den Osteopathie-Modulen vorgesehenen praktischen Übungen (Modullinie „orange“). In diesen Modulen sind die Inhalte der Osteopathie-Ausbildung dargestellt. Sie werden vom College Sutherland durchgeführt und sind mit den Theorie-Modulen curricular verzahnt. Die inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis beschreibt die Berufsakademie am Beispiel des Moduls VZ 5 „Palpation und Perzeption I: Grundlagen“ (5 CP): Einführend werden Themen aus dem theoriebasierten Modul „Anatomie I: Grundlagen“ wiederholt. Anschließend werden Wahrnehmungstechniken vorgestellt und geschult, die Haptik wird geübt. Darauf aufbauend erfolgt der Kompetenzerwerb von Untersuchungs- und Behandlungstechniken. Anhand dieses Moduls führt die Berufsakademie weiter die Verzahnung der drei Stränge bzw. „Modullinien“ (Theoriebasierend, medizinischer Teil, in der Modulübersicht „grün“; Osteopathischer Unterricht in Praxis und teilweise Theorie, in der Modulübersicht „orange“; Theoriebasierend, in der Modulübersicht „gelb“) aus: Der grüne, theoriebasierende Teil umfasst die Inhalte der Bezugswissenschaften mit Bezug zur Osteopathie, vor allem medizinische Kenntnisse. Parallel dazu werden mit steigenden Anforderungen die theoretischen Kenntnisse in der Praxis ausgebildet und geübt, zunächst durch Grundlagen und Vertiefung von Palpation und Perzeption und anschließend durch Module der praktisch-klinischen Ausbildung, die die externen Praktika vorbereiten. Verknüpft mit diesen theoretisch-medizinischen und praktischen Strängen erfolgt der Aufbau wissenschaftlicher Kompetenzen. Die Berufsakademie erläutert diese Verzahnung anhand des Moduls „Projekt Forschung“ (Modul VZ 40, TZ 17) in der sich die Studierenden mit einer therapiewissenschaftlichen Fragestellung kritisch auseinandersetzen, indem sie eine wissenschaftliche Arbeit planen, gestalten und umsetzen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Studiengangskonzept dual angelegt aufgrund der inhaltlichen, organisatorischen und vertraglichen systematischen Verzahnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Im Selbstbericht führt die Berufsakademie aus, dass „die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und mit den Fachdozent:innen besprochen“ (S. 18) werden. Die ISBA hat daraus Maßnahmen abgeleitet und den Studiengang im Zuge der Reakkreditierung neu strukturiert (Grundlagensemester in der Vollzeitvariante, Erhöhung der Regelstudienzeit auf zehn Semester in der Teilzeitvariante).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine (prozesshafte) Darstellung zur systematischen Überarbeitung und Aktualisierung der Modulbeschreibungen ließ sich den Unterlagen nicht entnehmen (siehe hierzu Kriterium § 21). Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die ISBA verfügt über ein Evaluationskonzept (Anlage 17), wonach Studierende, Absolvent:innen, Lehrende und sonstige am Studium Beteiligte befragt werden. Verantwortlich für die Durchführung ist die Standortleitung. Von den Studierenden werden Rückmeldungen zur Lehrveranstaltung in Bezug auf Verständlichkeit, Inhalte, Lernerfolg, Engagement der Lehrenden und der Studierenden, Medieneinsatz, Bedürfnisse der Studierenden und deren Betreuung sowie zur Arbeitsbelastung erhoben. Ein Muster-Fragebogen wurde dazu eingereicht (Anlage 16). Die Befragungen werden anonym in jeder Lehrveranstaltung pro Semester durchgeführt (§ 2 Abs. 3 des Evaluationskonzepts). Anschließend erhält die Lehrperson das Ergebnis, das möglichst noch im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung vorgestellt bzw. diskutiert wird.

Die Studiengangsbefragung der Studierenden findet alle zwei Jahre statt und soll zur Verbesserung des Studienerfolgs beitragen. Absolvent:innen beurteilen ein Jahr nach Beendigung des Studiums und danach im Drei-Jahres-Turnus den Studiengang in Bezug auf ihren beruflichen Erfolg, der im Studium erworbenen Qualifikationen, den Grad der Berufsbefähigung nach Studienabschluss, die Qualität der Ausbildung sowie den Praxis- und Berufsbezug im Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes.

Die Lehrenden erhalten das Ergebnis ihrer Lehrveranstaltungsevaluationen. Eine aggregierte Fassung der Ergebnisse wird der wissenschaftlichen Leitung zur Verfügung gestellt. Im Jahresbericht der ISBA werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen anonymisiert veröffentlicht.

Im Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts konnte für den ersten Durchlauf bisher die Lehrevaluation bis einschließlich zum sechsten Semester durchgeführt werden. Die Berufsakademie hat ein Beispiel für die Auswertung einer Lehrveranstaltungsevaluation sowie die danach ergriffenen Maßnahmen eingereicht (Anlage 24).

Neben Befragungen werden weitere Evaluationsinstrumente wie die Auswertung von Praxisberichten, Treffen von Lehrbeauftragten und mit Praxisbetrieben sowie Feedback-Gespräche mit einzelnen Gruppen angewendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Seit der letzten Akkreditierung hat die ISBA den Evaluationszeitraum im Studiengang auf eine jährliche Durchführung verkürzt. Neue Dozierende werden unmittelbar evaluiert.

Die Gutachter:innen fragen nach Gestaltungsmöglichkeiten der ISBA in Bezug auf die Lehrenden am College Sutherland. Laut den Verantwortlichen vor Ort sind in der Kooperation Durchgriffsrechte der Berufsakademie verankert. Der ISBA werden alle Evaluationen zur Verfügung gestellt.

Die Qualität der „Ausbildungsmodule“ an den Standorten des College Sutherland wird über regelmäßige Dozierendenkonferenzen und die Evaluation gesichert (siehe Kriterium § 12 Abs. 1).

Die Studierenden erläutern auf Nachfrage der Gutachter:innen, dass sie kein Feedback über die Evaluationsergebnisse erhalten, sie sich das aber wünschen würden. Aus den Beschreibungen der Berufsakademie geht eine Information der Beteiligten über die Evaluationsergebnisse – weder in Hinblick auf die Lehrveranstaltungsevaluation noch auf die Absolvent:innenbefragung – hervor. Die Gutachter:innen halten die Etablierung eines solchen Prozesses für notwendig. In Bezug auf die Lehrevaluation ergänzen die Studierenden, dass der Workload für die Veranstaltungen auch qualitativ erhoben wird.

Aus den Unterlagen nicht hervor, dass konzeptionell die Beteiligung der Absolvent:innen an dem kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs vorgesehen ist. Die Gutachter:innen halten dies gleichwohl für erforderlich. Üblicherweise bietet sich dafür eine Absolvent:innenbefragung an.

Die Gutachter:innen weisen auf nicht schlüssige Daten in den eingereichten Datensätzen (siehe 4.1) hin. Daraus sind valide Daten zur Anzahl der Absolvent:innen und deren Studiendauer, insbesondere wegen der unterschiedlichen Regelstudienzeiten in der Vollzeit- und Teilzeitvariante nicht zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studiengangs ist nachzuweisen.
- Die Beteiligten an Evaluationen (Studierendenbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolvent:innenbefragungen) sind über die jeweiligen Evaluationsergebnisse zu informieren.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufsakademie verfügt über ein „Gleichstellungs- und Chancengleichheitskonzept der Internationale Studien- und Berufsakademie“ (Anlage 18), das alle Angehörigen der ISBA, Studierende, Lehrende, nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, erfasst.

Bewerber:innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden im Rahmen der Zulassung Nachteilsausgleiche gewährt. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können Nachteilsausgleich bei Prüfungen geltend machen. Gemäß § 12 StuPO können Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit verlängerter Bearbeitungszeit erbracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort zeigt sich, dass die ISBA über ein Beratungs- und Betreuungsangebot verfügt, das Studierende in besonderen Lebenslagen eigens berücksichtigt. Die Studienorganisation ist familienfreundlich gestaltet. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Berufsakademie zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Alle hauptberuflichen Lehrkräfte der ISBA erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen an Fachhochschulen. Die Berufsakademie hat dafür das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden in Anlage 04 gelistet. In der Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 02) zeigt die ISBA auf, dass hauptberuflich Lehrende entsprechend den Vorgaben 40 % der Lehre abdecken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen würdigen die Herausforderung und das Gelingen eines dualen Studiengangskonzeptes und stellen die qualitätsgesicherte Durchführung des Studiengangs an zwei Lernorten

fest. Als wesentlich dafür halten die Gutachter:innen die Vereinbarungen, die mit dem Kooperationspartner in Bezug auf Qualitätssicherung und Aufgabenverteilung vertraglich geregelt sind. Die Gutachter:innen stellen weiterhin fest, dass der Studiengang nur an einem Standort, in Hamburg am Standort des Kooperationspartners, durchgeführt wird, an dem sowohl theoriebasierte als auch praxisbasierte Veranstaltungen stattfinden. Hinsichtlich der unterschiedlichen Ausbildungsstandorte in der berufsbegleitenden Teilzeitvariante wird auf die Ausführungen dazu unter Kriterium § 12 Abs. 1 Curriculum verwiesen.

Vor Ort zeigt sich gleichwohl, dass der Studiengang in ideeller Hinsicht hauptsächlich vom Kooperationspartner getragen wird. Die Gutachter:innen raten diesbezüglich dem Studiengang mehr berufsakademische Strukturen zur Sicherung der Qualität zuteilwerden zu lassen (z. B. Strukturen in Hinblick auf das Personal, die Aktualität des Curriculums, das Prüfungsrecht, die Lehrevaluation sowie für die Gleichstellung und Chancengleichheit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Im Studiengang sollten berufsakademische Strukturen deutlicher implementiert werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30.07.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Marina Fuhrmann, Hochschule Fresenius

Prof. Dr. Thomas Ostermann, Universität Witten/Herdecke

(eine dritte Person aus dem Kreis der Hochschullehrer:innen war kurzfristig erkrankt und konnte an der Begutachtung nicht mitwirken)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Prof.in Marina Fuhrmann, Praxis Fuhrmann & Kollegen, Wiesbaden

c) Vertreter:in der Studierenden

Cosima Friedl, Hochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen (Spalten 6, 8 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022 / 23	53	37			0%			0%			0,00%
WS 2021 / 22	38	29			0%			0%	1		2,63%
WS 2020 / 21	40	27			0%			0%	2	2	5,00%
WS 2019 / 20	18	9			0%			0%			0,00%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
insgesamt	147	102			0%			0%			0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022 / 23					
WS 2021 / 22	12	7			
WS 2020 / 21	12	11			
WS 2019 / 20					
insgesamt	24	18			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022 / 23	53				
WS 2021 / 22	38		1		
WS 2020 / 21	40		1	1	
WS 2019 / 20	16				

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.03.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	01.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	06.06.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2019 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Leitungen der Berufsakademie und des Kooperationspartners, Programmverantwortliche und Standortleitungen, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

